



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### Nylatron® M (PA 6 C) natur

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
212	0000105-60-2	Caprolactam	SML(T) = 15 mg/kg, berechnet als Caprolactam
372	0000822-06-0	Hexamethylendiisocyanat	SML(T) = NN, → QMA = 1 mg/kg im Endprodukt, berechnet als Isocyanat-Gruppe
433	0002123-24-2	Caprolactam, Natriumsalz	SML(T) = 15 mg/kg, berechnet als Caprolactam

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche **muss** von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb **sichergestellt werden!** Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen **garantiert werden!** Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeführter Versuche, **unterstützend wirken.**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1500 (Nylon resins) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen! Beachten Sie bitte die angegebene Nutzungsbeschränkung! Für den vorliegenden Kunststoff ist es dringend empfohlen, die Einhaltung der Anforderung gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen zu untersuchen, um die Konformität im Anwendungsfall sicherzustellen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### Nylatron® 66 (PA 6.6) natur

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
303	0000124-04-9	Adipinsäure	SML = 60 mg/kg, als allgemeiner spezifischer Grenzwert
305	0000124-09-4	Hexamethylendiamin	SML = 2,6 mg/kg

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamtmigrationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamtmigrationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1500 (Nylon resins) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### **Victrex® PEEK (PEEK)**

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
295	0000123-31-9	1,4-Dihydroxybenzol	SML = 0,6 mg/kg
337	0000345-92-6	4,4'-Difluorbenzophenon	SML = 0,05 mg/kg
313	0000127-63-9	Diphenylsulfon	SML = 3 mg/kg
	0001592-23-0	Kalziumstearat	Lebensmittelzusatzstoff

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sicher gestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeführter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.2415 (Polyaryletherketone resins) und ggf. 178.3297 (Colorants for polymers) sowie 184.1229 (Calcium stearate) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

#### Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### **Ketron® 1000 (PEEK) natur/schwarz**

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
295	0000123-31-9	1,4-Dihydroxybenzol	SML = 0,6 mg/kg
337	0000345-92-6	4,4'-Difluorbenzophenon	SML = 0,05 mg/kg
313	0000127-63-9	Diphenylsulfon	SML = 3 mg/kg
	0001592-23-0	Kalziumstearat	Lebensmittelzusatzstoff

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.2415 (Polyaryletherketone resins) und ggf. 178.3297 (Colorants for polymers) sowie 184.1229 (Calcium stearate) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

#### Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### Ketron® TX (PEEK TF10)

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
281	0000116-14-3	Tetrafluorethylen	SML = 0,05 mg/kg
295	0000123-31-9	1,4-Dihydroxybenzol	SML = 0,6 mg/kg
337	0000345-92-6	4,4'-Difluorbenzophenon	SML = 0,05 mg/kg
313	0000127-63-9	Diphenylsulfon	SML = 3 mg/kg
	0001592-23-0	Kalziumstearat	Lebensmittelzusatzstoff

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamtmigrationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamtmigrationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeführter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.2415 (Polyaryletherketone resins) und ggf. 178.3297 (Colorants for polymers) sowie 184.1229 (Calcium stearate) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

#### Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### **UltraWear® 300 (PE-HD) schwarz**

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
125	0000074-85-1	Ethylen	Es gilt der allgemeine spezifische Migrations-Grenzwert von 60 mg/kg sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

**Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1520 (Olefin polymers) und 178.3297 (Colorants for polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

#### Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### UltraWear® 300 (PE-HD) natur

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
125	0000074-85-1	Ethylen	Es gilt der allgemeine spezifische Migrations-Grenzwert von 60 mg/kg sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1520 (Olefin polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

#### Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### UltraWear® 500 (PE-HMW) blau

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
125	0000074-85-1	Ethylen	Es gilt der allgemeine spezifische Migrations-Grenzwert von 60 mg/kg
		Kupfer	SML = 5 mg/kg, ausgedrückt als Kupfer

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1520 (Olefin polymers) und 178.2010 (Antioxidants and/or stabilizers for polymers) sowie 178.3297 (Colorants for polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Anwenders, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerzbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### UltraWear® 500 (PE-HMW) natur

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
125	0000074-85-1	Ethylen	Es gilt der allgemeine spezifische Migrations-Grenzwert von 60 mg/kg sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1520 (Olefin polymers) und 178.2010 (Antioxidants and/or stabilizers for polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### Teratron HPV (PET TF) grau

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
227	0000107-21-1	Ethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg, berechnet als Ethylenglycol
281	0000116-14-3	Tetrafluorethylen	SML = 0,05 mg/kg
785	0000100-21-0	Terephthalsäure	SML(T) = 7,5 mg/kg, berechnet als Terephthalsäure

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

**Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit und Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1630 (Polyethylene phthalate polymers) und 178.3297 (Colorants for polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### Teratron (PET) schwarz

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
227	0000107-21-1	Ethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg, berechnet als Ethylenglycol
263	0000111-46-6	Diethylen glycol	SML(T) = 30 mg/kg, berechnet als Ethylenglycol
291	0000121-91-5	Isophthalsäure	SML(T) = 5 mg/kg, berechnet als Isophthalsäure
398	0001309-64-4	Antimontrioxid	SML = 0,04 mg/kg, berechnet als Antimon, Gefahr der Grenzwertüberschreitung bei hohen Temperaturen
785	0000100-21-0	Terephthalsäure	SML(T) = 7,5 mg/kg, berechnet als Terephthalsäure

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamtmigrationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamtmigrationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktdauer, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeführter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1630 (Polyethylene phthalate polymers) und 178.3297 (Colorants for polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!

Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

#### Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### Teratron (PET) natur

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
227	0000107-21-1	Ethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg, berechnet als Ethylenglycol

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1630 (Polyethylene phthalate polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

#### Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### UltraWear® 1000 (PE-UHMW) blau

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
125	0000074-85-1	Ethylen	Es gilt der allgemeine spezifische Migrations-Grenzwert von 60 mg/kg
		Kupfer	SML = 5 mg/kg, ausgedrückt als Kupfer

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamtmigrationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamtmigrationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1520 (Olefin polymers) und 178.2010 (Antioxidants and/or stabilizers for polymers) sowie 178.3297 (Colorants for polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Anwenders, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!

Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerzbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### UltraWear® 1000 (PE-UHMW) natur/grün/schwarz

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
125	0000074-85-1	Ethylen	Es gilt der allgemeine spezifische Migrations-Grenzwert von 60 mg/kg
		Zinkstearat	SML = 25 mg/kg

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamtmigrationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamtmigrationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

**Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1520 (Olefin polymers) und 178.2010 (Antioxidants and/or stabilizers for polymers) sowie 178.3297 (Colorants for polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerzbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### UltraWear® 1000 (PE-UHMW) natur

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
125	0000074-85-1	Ethylen	Es gilt der allgemeine spezifische Migrations-Grenzwert von 60 mg/kg
		Zinkstearat	SML = 25 mg/kg, ausgedrückt als Zink

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamtmigrationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamtmigrationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1520 (Olefin polymers) und 178.2010 (Antioxidants and/or stabilizers for polymers) sowie 178.3297 (Colorants for polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!

Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

#### Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerzbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910

**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG**

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

**Acetron® C (POM-C) schwarz**

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
98	0000050-00-0	Formaldehyd	SML(T) = 15 mg/kg
239	0000108-78-1	2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin	SML = 30 mg/kg
255	0000110-88-3	Trioxan	SML = 5 mg/kg
363	0000646-06-0	1,3-Dioxolan	SML = 5 mg/kg
680	0036443-68-2	Triethylenglykol-bis[3-(3-tert-butyl-4-hydroxy-5-methylphenyl)propionat]	SML = 9 mg/kg

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeführter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.2470 (Polyoxymethylene copolymer) und 178.3297 (Colorants for polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!

Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

**Anmerkung:**

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### Acetron® C (POM-C) blau

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
98	0000050-00-0	Formaldehyd	SML(T) = 15 mg/kg
239	0000108-78-1	2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin	SML = 30 mg/kg
246	0000109-99-9	Tetrahydrofuran	SML = 0,6 mg/kg
254	0000110-63-4	1,4-Butandiol	SML(T) = 5 mg/kg
255	0000110-88-3	Trioxan	SML = 5 mg/kg
344	0000505-65-7	1,4-Butandiolformal	NN => SML = 0,01 mg/kg
363	0000646-06-0	1,3-Dioxolan	SML = 5 mg/kg
680	0036443-68-2	Triethylenglykol-bis[3-(3-tert-butyl-4-hydroxy-5-methylphenyl)propionat]	SML = 9 mg/kg

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sicher gestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.2470 (Polyoxymethylene copolymer) und 178.3297 (Colorants for polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

Anmerkung: Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910

**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG**

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

**Acetron® MD (POM-C MD)**

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
98	0000050-00-0	Formaldehyd	SML(T) = 15 mg/kg
239	0000108-78-1	2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin	SML = 30 mg/kg
255	0000110-88-3	Trioxan	SML = 5 mg/kg
363	0000646-06-0	1,3-Dioxolan	SML = 5 mg/kg
680	0036443-68-2	Triethylenglykol-bis[3-(3-tert-butyl-4-hydroxy-5-methylphenyl)propionat]	SML = 9 mg/kg
		Eisen	SML = 48 mg/kg

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamtmigrationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamtmigrationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

**Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.2470 (Polyoxymethylene copolymer) und 178.3297 (Colorants for polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

**Anmerkung:**

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH &amp; CO KG

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910

**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG**

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

**Acetron® C (POM-C) natur**

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
98	0000050-00-0	Formaldehyd	SML(T) = 15 mg/kg
239	0000108-78-1	2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin	SML = 30 mg/kg
255	0000110-88-3	Trioxan	SML = 5 mg/kg
363	0000646-06-0	1,3-Dioxolan	SML = 5 mg/kg
680	0036443-68-2	Triethylenglykol-bis[3-(3-tert-butyl-4-hydroxy-5-methylphenyl)propionat]	SML = 9 mg/kg

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeführter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.2470 (Polyoxymethylene copolymer) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

**Anmerkung:**

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### **UltraWear® P (PP-H) schwarz**

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
275	0000115-07-1	Propylen	Es gilt der allgemeine spezifische Migrations-Grenzwert von 60 mg/kg sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

**Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1520 (Olefin polymers) und 178.3297 (Colorants for polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

#### Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### UltraWear® P (PP-H) natur

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
275	0000115-07-1	Propylen	Es gilt der allgemeine spezifische Migrations-Grenzwert von 60 mg/kg sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1520 (Olefin polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### Techtron® HPV (PPS mod.) blau

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
217	0000106-46-7	1,4-Dichlorbenzol	SML = 12 mg/kg

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Food Contact Notification (FCN) No. 40 Polyphenylene sulfide polymers sowie Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1380 Fluorocarbon resins und 178.3297 (Colorants for polymers) unter den jeweils dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!

Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

#### Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### Polytron PPSU 1000 (PPSU) schwarz

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
152	0000080-07-9	4,4'-Dichlordiphenylsulfon	SML = 0,05 mg/kg
170	0000092-88-6	4,4'-Dihydroxybiphenyl	SML = 6 mg/kg

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamtmigrationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamtmigrationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeführter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Food Contact Notification (FCN) No. 83 Poly(oxy(1,1'-biphenyl)-4,4'-diyloxy-1,4-phenylenesulfonyl-1,4-phenylene) sowie Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 178.3297 (Colorants for polymers) unter den jeweils dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!

Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerzbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### Polytron Radel® 1000 (PPSU) schwarz

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
152	0000080-07-9	4,4'-Dichlordiphenylsulfon	SML = 0,05 mg/kg
170	0000092-88-6	4,4'-Dihydroxybiphenyl	SML = 6 mg/kg

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Food Contact Notification (FCN) No. 83 Poly(oxy(1,1'-biphenyl)-4,4'-diyloxy-1,4-phenylenesulfonyl-1,4-phenylene) sowie Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 178.3297 (Colorants for polymers) unter den jeweils dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!

Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerzbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### Polytron PTFE 1000 (PTFE) natur/virginal

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen kann es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe handeln.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
281	0000116-14-3	Tetrafluorethylen	SML = 0,05 mg/kg

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.1550 (Fluoro polymers) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

**Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Anwenders, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!**

*Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*

Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910



**POLYTRON**

KUNSTSTOFFTECHNIK

Datum der Erklärung: 17/03/2014

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die POLYTRON Kunststofftechnik GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass die eingesetzten Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile aus

### Polytron PVDF 1000 (PVDF) natur

in ihrer Zusammensetzung den europäischen Anforderungen, gemäß der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 i.V.m. VO (EU) Nr. 10/2011 für Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, entsprechen!

Ferner wird bestätigt, dass die Kunststoff-Halbzeuge bzw. die daraus gefertigten Bauteile unter Berücksichtigung der Prinzipien für eine gute Herstellungspraxis (GMP) gemäß VO (EG) Nr. 2023/2006, in einem, durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO EN 9001:2008 überwachten Prozess hergestellt worden sind.

Der für die Herstellung der Halbzeuge bzw. der daraus gefertigten Bauteile verwendete Kunststoff enthält ausschließlich Monomere und/oder sonstige Ausgangsstoffe die in Anhang I und II der VO (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind und für die ein bestimmter Migrationsgrenzwert gilt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Stoffe.

FCM-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
132	0000075-38-7	Vinylidenfluorid	SML = 5 mg/kg
433	0002082-79-3	Oktadecyl-3(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionate	SML = 6 mg/kg

sowie ggf. weitere Substanzen, die nur gegenüber neutralen Prüfinstituten auf Basis einer Geheimhaltungserklärung offengelegt werden!

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert, SML(T) = gesamter spezifischer Migrationsgrenzwert, OML = Gesamt migriationsgrenzwert

Fertige Produkte aus dem hier näher bezeichneten Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind oder mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, müssen die Anforderungen der VO (EU) Nr. 10/2011 für den angegebenen Gesamt migriationsgrenzwert (OML) sowie für die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der einzelnen Monomere und/oder sonstigen Ausgangsstoffe erfüllen!

Die Übereinstimmung mit den in der Verordnung angegebenen Migrationsgrenzwerten, unter den angegebenen Prüfbedingungen bzgl. Art des Lebensmittels sowie Kontaktzeit, Kontakttemperatur und Kontaktfläche muss von dem „In-Verkehr-Bringer“ unter den tatsächlichen und/oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen nachgewiesen und im laufenden Betrieb sichergestellt werden! Auch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Kunststoffe muss durch geeignete Maßnahmen garantiert werden! Polytron kann hier auf Anfrage, durch entsprechende Dokumentation eigener bzw. von Rohstofflieferanten durchgeföhrter Versuche, unterstützend wirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung besteht darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Food and Drug Administration (FDA) der USA an die Zusammensetzung des oben angegebenen Kunststoffs gemäß Titel 21 des Code of Federal Regulations (CFR) Teil 177.2510 (Polyvinylidene fluoride resines) unter den dort aufgeführten Anwendungsbeschränkungen.

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des „In-Verkehr-Bringers“, zu überprüfen, ob trotz der oben gemachten Angaben, Beschränkungen für den Kontakt mit Lebensmitteln unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen bestehen!

Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anmerkung:

Alle von der oder im Namen der POLYTRON Kunststofftechnik abgegebenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten können als zuverlässig betrachtet werden. Für die Anwendung, Verwendung, Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte und der damit verbundenen Erklärungen, Empfehlungen, Informationen sowie für die sich daraus ergebenden Folgen übernimmt die POLYTRON Kunststofftechnik keinerlei Haftung.

Der Anwender und Käufer ist verpflichtet Qualität und Eigenschaften der Erklärungen, Empfehlungen, Informationen und Daten sowie der Produkte selbstständig zu kontrollieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung oder den sonstigen Gebrauch der Produkte sowie der sich daraus ergebenden Folgen.

**POLYTRON KUNSTSTOFFTECHNIK GMBH & CO KG**

An der Zinkhütte 17  
51469 Bergisch Gladbach  
Fon: +49 2202 1009 0  
Fax: +49 2202 1009 33  
Mail: [info@polytron-gmbh.de](mailto:info@polytron-gmbh.de)  
[www.polytron-gmbh.de](http://www.polytron-gmbh.de)



Deutsche Bank Wuppertal (Blz 330 700 90) Kto. 844 20 55  
SWIFT: DEUTDEDW IBAN: DE96 3307 0090 0844 2055 00  
Comerzbank Bergisch Gladbach (Blz 370 400 44) Kto. 270 30 07  
SWIFT: COBADEFXXX IBAN: DE51 3704 0044 0270 3007 00  
Persönlich haftender Gesellschafter: POLYTRON Kunststofftechnik Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Köln, HR B 47113 - Geschäftsführer: Bernd Henderkott, Fred Arnulf Busen  
Steuer-Nr.: 204/5873/0890 - VAT-Nr. DE812686910